

RICHTLINIEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER KONTINGENTSLISTE

Gestützt auf Art. 22 des Reglements über die Qualifikation der SFL-Spieler (hiernach Reglement) hat das Komitee der SFL folgende Richtlinie über die Anwendung der Kontingentsliste erlassen:

Art. 1 – Nationalität der Spieler (Art. 168 ff Wettspielreglement SFV)

- 1) Erfüllt ein als Ausländer qualifizierter Spieler die Bedingungen um als nationaler Spieler qualifiziert zu werden und wird er als solcher während der Spielzeit qualifiziert, ist er auch auf der Kontingentsliste neu als nationaler Spieler aufzuführen. Die Meldung muss durch den Klub erfolgen.
- 2) Erfüllt ein Spieler die Bedingungen um als lokal ausgebildeter Spieler qualifiziert zu werden und wird er als solcher während der Spielzeit qualifiziert, ist er auch auf der Kontingentsliste neu als lokal ausgebildeter Spieler aufzuführen. Die Meldung muss durch den Klub erfolgen.
- 3) Die Gesamtzahl der für die Swiss Football League Mannschaft qualifizierten Spieler bleibt jedoch auf 25 für die Super League und 21 für die Challenge League beschränkt. Gemäss Art. 17 QR dürfen die Klubs der Super League max. 17 nicht lokal ausgebildete Spieler auf der Kontingentsliste eintragen. Die Klubs der Challenge League dürfen max. 9 nicht lokal ausgebildete Spieler auf der Kontingentsliste eintragen.

Art. 2 – Spieler unter 21 Jahren (Art. 173 Wettspielreglement SFV)

Für die Spielzeit 2026/27 gelten als Spieler unter 21 Jahren diejenigen die am oder nach dem 01.01.2005 geboren sind.

Art. 3 – Kontingentsliste (Art. 17 Abs. 3 QR)

Die lokal ausgebildeten Spieler unter 21 Jahren dürfen nicht auf die Kontingentsliste der SFL-Mannschaft gesetzt werden.

Art. 4 – Die Kontingentierung (Art. 17 QR)

- 1) Die Kontingentierung erfolgt gestützt auf die Anzahl der für die SFL-Mannschaft qualifizierten Spieler und nicht auf die Anzahl der unter Vertrag stehenden Spieler. Demzufolge wird der im Kontingent besetzte Platz eines Spielers für die restliche Saison nicht frei, wenn der Spieler für einen Klub qualifiziert wurde und er diesen während der Saison verlässt.

Beispiel: Klub A, 25 Spieler, unter anderen Spieler X; Klub B 22 Spieler; Klub A transferiert den Spieler X an Klub B.

Klub A darf keine neuen Spieler mehr qualifizieren, sogar dann nicht wenn ihm bloss noch 24 Spieler bleiben, da er bereits 25 qualifizierte Spieler hatte. Klub B hat nunmehr 23 qualifizierte Spieler.

- 2) Der während der Saison transferierte oder ausgeliehene Spieler behält seine zwei Kontingentsplätze, den einen beim Klub, den er verlässt, den andern beim Klub, für welchen er neu qualifiziert worden ist.

Beispiel: Klub A leiht Spieler X an Klub B aus. Spieler X behält einen Platz im Kontingent von Klub A während der ganzen Saison und einen Platz im Kontingent von Klub B mit seiner Qualifikation für den Klub B.



- 3) Kehrt der während der Saison transferierte oder ausgeliehene Spieler während derselben Saison in seinen Herkunftsklub zurück, nimmt er wieder seinen ursprünglichen Platz im Kontingent ein und besetzt keinen neuen Platz im Kontingent.

Beispiel: Klub A hat bereits 25 Spieler im Kontingent und transferiert / leiht aus den Spieler X an Klub B, welcher bereits 22 und nunmehr 23 Spieler im Kontingent hat. Während derselben Saison kommt der Spieler von Klub B an Klub A zurück. Da er seinen ursprünglichen Platz einnimmt, hat Klub A 25 Spieler in seinem Kontingent, Klub B hat hingegen immer noch deren 23.

- 4) Gemäss Art. 18 Abs. 2 QR können Spieler, die auf der Kontingentsliste aufgeführt sind, zwischen dem 1. Dezember und 31. Januar der laufenden Saison mittels schriftlicher Mitteilung von der Kontingentsliste gestrichen werden, sofern sie in der laufenden Meisterschaft oder Schweizer Cup bis dahin nie zum Einsatz gekommen sind.
- 5) Gemäss Art. 18 Abs. 3 QR dürfen Spieler, die spätestens in der Winter-Qualifikationsperiode der vorherigen Spielzeit für einen Klub qualifiziert wurden, von diesem bis zum Ende der Sommer-Qualifikationsperiode von der Kontingentsliste gestrichen werden. Dies gilt auch für Spieler, die in der Zwischenzeit an einen anderen Klub ausgeliehen waren.

Art. 5 – Genehmigung, Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Die vorliegenden Richtlinien wurden vom SFL-Komitee mit Entscheid vom 23. April 2010 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien die Weisungen des Komitees der SFL vom 25.7.2014 anwendbar sind.